

Niederschrift

(HFGPA/005/2025)

über die 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 21.05.2025, 16:00 - 16:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/247/2025
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Studie „Innenstadtmobilität und -Attraktivität“ | 13-4/011/2025
Kenntnisnahme |
| 6.3. | Wahlberichterstattung am Wahlabend | 13-4/012/2025
Kenntnisnahme |
| 6.4. | Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von "Störfaktoren der Arbeit" -
Die Anlage "Prüfungsbericht" steht ausschließlich digital zur Verfügung. | 14/229/2025
Kenntnisnahme |
| 7. | Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD | 112/152/2025
Gutachten |
| 8. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen | 30/106/2025
Gutachten |
| 9. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen | 30/107/2025
Gutachten |
| 10. | Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024 | 33/047/2025
Beschluss |
| 11. | Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung) | 30/108/2025
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 12. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24) | 241/049/2025
Gutachten |
| 13. | Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung | 66/268/2025
Gutachten |
| 14. | Anfragen
Keine Anfragen | |

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 6.1

13/247/2025

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGPA zum 07.05.2025 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2

13-4/011/2025

Studie „Innenstadtmobilität und -Attraktivität“

Sachbericht:

Auf Grundlage des am 27.4.2022 bewilligten Antrags Nr. 387/2021 der SPD-Fraktion führt die städtische Statistikstelle in Kooperation mit der AGFK-Bayern und der FAU Erlangen (Lehrstuhl für Methoden der empirischen Sozialforschung) eine Studie zur „Innenstadtmobilität und -Attraktivität“ durch. Die Studie setzt sich aus mehreren Befragungsteilen zusammen.

Teil I: Im Rahmen des Forschungsseminars „Quantitative Methoden: Innenstadtmobilität in der Stadt Erlangen I“ (SS2025) führen Studierende eine Onlinebefragung unter 4.000 zufällig ausgewählten und postalisch angeschriebenen Erlanger Bürger*innen durch. Der Fragebogen wird nach sozialwissenschaftlichen Gütekriterien und in enger Abstimmung mit der städtischen Statistikstelle und der AGFK-Bayern erstellt und durch die FAU programmiert. Die Erhebung ist für September-Oktober 2025 geplant. Die Auswertung der Daten wird im 2. Teil des Forschungsseminars im WS2025/26 wieder in enger Abstimmung durchgeführt.

Teil II: Die städtische Statistikstelle führt in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung, dem City-Management und der AGFK-Bayern unter den innenstädtischen Einzelhandelsbetreibenden eine Onlinebefragung durch. Die Erhebung ist für den Herbst 2025 geplant, die Auswertung für den Winter 2025/26.

Teil III: Die städtische Statistikstelle führt in Anlehnung an Teil I eine offene Onlinebefragung mit weitgehend gleichen Fragebogenteilen durch, die sich zusätzlich auch an nicht in Erlangen gemeldete Personen (z.B. Besucher*innen, Arbeitspendler*innen) richtet. Da sich Teilnehmende für diese Befragung selbst selektieren, gelten die Ergebnisse dieser Befragung als nicht repräsentativ, sie liefern trotzdem wertvolle Einblicke der Teilnehmenden auf das Thema. Die Erhebung ist der in Teil I nachgelagert, die Auswertung ebenfalls für den Winter 2025/26 geplant.

Die Ergebnisse der gesamten Studie aus allen drei Befragungsteilen werden im Frühjahr 2026 vorgestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3

13-4/012/2025

Wahlberichterstattung am Wahlabend

Sachbericht:

Bisher wurde vom SG 13-4 (Statistik und Stadtforschung) i.d.R. an Wahlabenden (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl sowie bei Bürgerentscheiden) sowohl vor Ort im Rathaus als auch im Internet eine Präsentation der Wahlergebnisse durchgeführt.

Die Ergebnispräsentation vor Ort wird jedoch unterschiedlich gut von Bürger*innen angenommen. Bei Wahlen ohne kommunalen Bezug gibt es nahezu kein Publikum. Um Personalkosten und Aufwand zu reduzieren, soll ab sofort nur noch bei Kommunalwahlen am Wahlabend eine Präsentation vor Ort angeboten werden.

Weiterhin wird die Wahlberichterstattung im Internet am Wahlabend dynamisch dargestellt, d.h. die Ergebnisse für einzelne ausgezählte Wahlbezirke werden sukzessive aufgefüllt, bis alle vorläufigen Ergebnisse vorliegen. In dieser Online-Veröffentlichung können auch Ergebnisse kleinräumig auf Wahlbezirksebene betrachtet werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4

14/229/2025

Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von "Störfaktoren der Arbeit" -

Sachbericht:

Die Ausschussmitglieder baten in der Sitzung des Revisionsausschusses am 26.03.2025 darum, den Prüfungsbericht als Mitteilung zur Kenntnis in den HFPA einzubringen.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Bazant wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Der Vorsitzende stimmt dem zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

112/152/2025

Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD

Sachbericht:

Entsprechend der Beschlüsse des Stadtrats vom 29.04.1999 und vom 26.10.2006 wurde bisher die Funktion der Amts-, Schul-, und Werkleitung in Führung auf Probe für die Dauer von zwei Jahren gemäß Art. 46 BayBG, bzw. § 31 TVöD übertragen.

Mit Inkrafttreten des ersten Modernisierungsgesetz ist bei Beamt*innen die Rechtsgrundlage zur Führung auf Probe nach Art. 46 BayBG weggefallen und es gilt Art. 146 BayBG als Übergangsregelung. Beamt*innen, denen ein Amt nach Art. 46 Abs. 1 BayBG (in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und denen das übertragene Amt nach Entfallen der entsprechenden Vorschrift ab 1. Januar 2025 unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen (Art. 146 Abs. 2 BayBG).

Die im Beamtenbereich betroffenen Führungskräfte haben sich nach Mitteilung der jeweiligen Referatsleitungen bewährt. Daher wird ihnen gemäß Art. 146 Abs. 2 BayBG die entsprechende Funktion auf Dauer übertragen.

Im Tarifbereich erfolgt die Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD. § 31 TVöD ist vom Inkrafttreten des Modernisierungsgesetzes nicht betroffen und die im Tarifbereich betroffenen Personen absolvieren noch die restliche Bewährungszeit. Um zukünftig eine einheitliche Handhabung für beide Statusgruppen zu gewährleisten und auch für Tarifbeschäftigte die Übernahme einer Funktion Amts-, Schul- oder Werkleitung attraktiv zu gestalten, wird auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei Neuübertragung ab sofort verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden. Bisher wurde für die Dauer der Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei einer höherbewerteten Führungsfunktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD ergebenden Tabellenentgelt gewährt.

Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Bei einer neuen Übertragung von Führungspositionen als Amts-, Schul- oder Werkleitung wird ab sofort auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD verzichtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 8

30/106/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Verfügungswohnungen sollen den Entwicklungen der Mietobergrenzen des Erlanger Jobcenters (EJC) angepasst werden. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit eine erneute Steigerung der Kostendeckung im Bereich der Obdachlosenunterbringung einhergeht.

Mit Stadtratsbeschluss 30/019/2021 vom 22.06.2021 zur Anpassung der obdachlosenrechtlichen Benutzungsgebühren wurde grundlegend festgelegt, dass diese wiederkehrend zu erhöhen sind: „Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem Schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.“ (a. a. O. Nr. 3 Buchstabe c)
Auch im Revisionsbericht vom 30.09.2020 wurde festgehalten, dass künftig „bei den

Verfügungswohnungen regelmäßig eine Gebührenanpassung vorzunehmen ist“ (Prüfbericht zur Prüfung 06/2020, S. 9).

Zuletzt erfolgte eine Gebührenerhöhung zum 01.10.2024. Die Benutzungsgebühren leiten sich demnach immer von den Mietobergrenzen des EJC ab und befinden sich daher grundsätzlich darunter.

Mit Stadtratsbeschluss 55/093/2025 wurde beschlossen, dass das Schlüssige Konzept zur Festsetzung der Mietobergrenzen im Stadtgebiet Erlangen (Stand ab 01.06.2023) ab 01.04.2025 außer Kraft gesetzt wird und ab dem 01.04.2025 für die Mietobergrenzen die Richtwerte der Wohngeldtabelle incl. Klimakomponente zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag entsprechend dem jeweils gültigen Stand angewendet werden, bis ein neues schlüssiges Konzept erstellt wird.

Durch die Erhöhung der Mietobergrenzen zum 01.04.2025 ist eine erneute Anpassung der Gebührensätze für die städtischen Verfügungswohnungen erforderlich geworden.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige Gebührensatzung und die Änderungen gegenübergestellt.

In Anlage 3 werden in einer tabellarischen Übersicht die Mietobergrenzen 2024 mit den Mietobergrenzen 2025 verglichen, die Steigerung berechnet und übertragen auf die Gebühren der Verfügungswohnungen.

Dies erfolgt, indem die zulässige Höchstmiete 2025 in € durch die Quadratmeter des angemessenen Wohnraums dividiert wird. Dieser Wert wird verglichen mit den Werten der alten Mietobergrenzen 2024 pro Quadratmeter. So wird die prozentuale Steigerung für alle Haushaltsgrößen ermittelt. Im Anschluss wird die durchschnittliche prozentuale Steigerung ermittelt.

Diese beträgt abgerundet 14 %. Die neu ermittelten Gebührenkategorien wurden ebenso abgerundet, auf volle Zehn-Cent-Schritte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Beschluss der Änderungssatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf Grundlage der zu beschließenden Satzung, erhalten alle handlungsfähigen untergebrachten Personen einen neuen Gebührenbescheid. Vor Bescheiderlass erfolgt die Abstimmung mit EJC, der Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII sowie der Stadtkasse. Diese Abstimmung bedarf einigen Vorlaufs.

Das Inkrafttreten der Satzung wird daher zum 1. Oktober 2025 bestimmt. In den leistungsrechtlich relevanten Fällen gehen Kopien an EJC und die Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII. Nach Bescheiderlass werden Erhöhungs-Anordnungen für die Stadtkasse erstellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 9

30/107/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Die Gebühren für die Erteilung von Hausnummern in der Stadt Erlangen wurden zuletzt im November 2010 mit der damaligen Einführung einer unabhängigen Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung angepasst. Die Erhöhung seinerzeit erfolgte von 51,00 € auf 75,00 €. Aus Sicht der Verwaltung ist nach 15 Jahren eine Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt. Aktuelle Recherchen in anderen bayerischen Städten zeigen die dort bestehenden Gebühren auf: Fürth 90,00 €, Nürnberg bis 150,00 € (Ø 90,00 €), München 105,00 € -150,00 €.

Es wird eine Erhöhung der Gebühr für den Bereich der Stadt Erlangen auf 90,00 € als angemessen erachtet. Deshalb wird die entsprechende Angabe in § 2 geändert. Da es sich um die einzige Änderung handelt, wird auf eine synoptische Darstellung der bisherigen und der neuen Fassung verzichtet.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurden jeweils durchschnittlich 85 Hausnummern verbeschieden, sodass nach einer Gebührenerhöhung mit einer Einnahmensteigerung in Höhe von rund 1.275 € jährlich kalkuliert werden kann.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 26.03.2025, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 10

33/047/2025

**Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversammlung
Gesamtstadt vom 19. November 2024**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bürgerversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2024 in Bezug auf das Fahrradparken am Hauptbahnhof folgenden Antrag gestellt (TOP 10 der Niederschrift):

„Es wird beantragt, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die sichere Nutzbarkeit der Fahrradabstellanlagen schnellstmöglich wiederherzustellen.“

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bereich des Erlanger Hauptbahnhofs gibt es ein breites Angebot an Fahrradabstellflächen sowohl für eine kürzere, als auch für eine längere Parkdauer. Diese Flächen sind im Einzelnen auf der Homepage der Stadt Erlangen unter „Fahrradparken am Bahnhof“ dargestellt und erläutert. Fahrräder, die dort länger als zulässig stehen, werden regelmäßig entfernt. Daneben ist es jedoch auf öffentlichen Flächen grundsätzlich zulässig, sein Fahrrad an beliebiger Stelle abzustellen. Da die Straßenverkehrsordnung das Abstellen von Fahrrädern nicht verbietet, gehört es zum Gemeingebrauch und ist auf öffentlich gewidmeten Flächen grundsätzlich zulässig. Die Grenze zur unzulässigen Sondernutzung wird erst dann überschritten, wenn das abgestellte Fahrrad verkehrswidrig bzw. verkehrsfremd genutzt wird. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn das Fahrrad als Werbeträger dient, wenn es über einen längeren Zeitraum nicht mehr fahrbereit ist oder wenn es verkehrsbehindernd abgestellt wurde, beispielsweise im Bereich der Rampen, die für Rollstühle und Kinderwagen freizuhalten sind.

Somit ist es auf dem öffentlich gewidmeten Bahnhofsvorplatz nicht möglich, das Abstellen von Fahrrädern nur auf bestimmten dafür vorgesehenen Flächen zuzulassen. Um die Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit des Platzes sicherzustellen hat die Stadt folgende Maßnahmen getroffen:

- Durch Bodenmarkierungen wurden die Bereiche gekennzeichnet, die aus Verkehrssicherungsgründen zwingend freigehalten werden müssen. Diese Markierungen werden erfahrungsgemäß respektiert.
- Durch eine Beschilderung wurde klargestellt, dass die Rampen freizuhalten sind. Bei Verstößen werden dort abgestellte Fahrräder entfernt.
- Fahrräder in der Feuerwehranfahrtszone Ecke Westliche Stadtmauerstraße / Bahnhofsplatz werden entfernt.
- Schrottfahrräder werden entfernt.
- Es wurden seitlich Fahrradbügel aufgestellt, damit dort abgestellte Fahrräder nicht so leicht umfallen.
- Auf Schildern wird auf das Angebot an „echten“ Fahrradabstellanlagen verwiesen.

Dass viele Bürger*innen ihr Fahrrad aus Bequemlichkeit direkt auf dem Bahnhofsvorplatz abstellen anstatt auf den dafür vorgesehenen Abstellanlagen, lässt sich also nach geltender Rechtslage nicht verhindern. Aus Sicht der Verwaltung ist jedoch entscheidend, dass genügend sicher nutzbare Alternativen zur Verfügung stehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bazant beantragt, dass dieser Beschluss dem UVPA zur Kenntnis gegeben wird. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

- I. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 11

30/108/2025

**Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih
(Bergkirchweihverordnung)**

Sachbericht:

Mit dem in § 3 neu eingefügten Abs. 1 – die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3 – soll für Besucher*innen klargestellt werden, dass schädigendes und/oder gefährdendes Verhalten zu unterlassen ist. Soweit klargestellt wird, dass belästigendes Verhalten zu unterlassen ist, zielt dies auf die Verhinderung von ganz erheblich belästigendem Fehlverhalten bzw. gröblich unangemessenem Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ab. Die klarstellende Regelung richtet sich an alle Besucher*innen und soll die Durchführung der Bergkirchweih durch die Festlegung allgemeiner und selbstverständlicher Verhaltensregelungen erleichtern. Daraus abgeleitete Maßnahmen wie z.B. die Erteilung eines Hausverbotes stehen jederzeit unter dem gesonderten einzelfallabhängigen Entscheidungsvorbehalt der Stadt Erlangen. Hierbei wird ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab angesetzt, der auch der Bedeutung der Bergkirchweih als eines der größten Volksfeste in Bayern Rechnung tragen muss. Die Stadt Nürnberg hat beim Neuerlass ihrer Volksfestverordnung im Jahr 2023 eine gleichlautende Regelung beibehalten, da sich diese dort in der Vergangenheit bewährt hatte. Eine vergleichbare Regelung findet sich ferner bereits in § 9 Abs. 2 der Erlanger Marktsatzung.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung; Entwurf vom 08.05.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12**241/049/2025****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausgleich des Defizits des GME in Höhe von 498.891,47 €

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2024 des GME beträgt - **498.891,47 €**.

Es ermittelt sich aus dem errechneten Budgetergebnis des GME per 31.12.2024 in Höhe von - 443.521,75 € und verringert sich weiter um die Verwaltungskostenerstattung 2024 vom EJC in Höhe von 55.369,72 €.

Vorjahresergebnisse (bereinigt):

2023	1.107.309,47 €	2020	- 981.825,72 €
2022	0,00 €	2019	1.347.127,16 €
2021	- 1.059.173,63 €	2018	1.647.664,19 €

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.

Darin enthalten sind 178.400,87 €, die aus dem Personalkostenbudget in das Sachkostenbudget übertragen wurden.

Ergebnisse Personalkostenbudget 2024:

	ursprünglich	bereinigt*
1. Hj. 2024	241.105,65 €	178.400,87 €
2. Hj. 2024	163.370,37 €	0,00 €
Summe	516.641,91 €	172.406,26 €

*Da ein positives Ergebnis nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Prozent der Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) beim Amt verbleibt, ist der Großteil in Höhe von 226.075,15 € wieder in den Haushalt zurückgeflossen.

Dem Ergebnis des Personalkostenbudgets liegen neben langzeiterkrankten Mitarbeitenden freie Planstellen zugrunde, die aufgrund des Fachkräftemangels nicht zeitnah wiederbesetzt werden können.

2.3. Folgender Ausgleich des bereinigten Budgetergebnisses ist geplant:

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizits aus 2024 insgesamt 498.891,47 €.

Zum Ausgleich sind 498.891,47 € als Verlustvortrag in das Budget des GME in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24
– entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME –

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Das negative bereinigte Gesamtbudgetergebnis des GME (Amt 24) in Höhe von 498.891,47 € ist als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Die in der Vergangenheit ausgezahlten Energieeinsparprämien sind Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und fallen nicht mehr an.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 13

66/268/2025

Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Zweckverband StuB war vereinbart, dass die Betreuung des Projektes „Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3“ für die StuB durch das Tiefbauamt der Stadt Erlangen erfolgt. Zur Umsetzung dieser Aufgabenübertragung wurde mit Stellenplan 2022 die Planstelle 6631045 geschaffen, verbunden mit einer Refinanzierung durch den Zweckverband StuB.

Die Planungsaufgabe (Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3) wurde mittlerweile so weit vorangebracht, dass die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit allen Beteiligten abgestimmt ist und abgeschlossen werden kann. Dieser Planungsstand soll nunmehr als Gesamtaufgabe an den Zweckverband Stadtumlandbahn zur Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zurück übergeben werden.

Gleichzeitig sind durch Weiterentwicklung und Fortschreibung der StUB-Planungen im gesamten Stadtgebiet mittlerweile Planungen ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanungen) durch die Stadt Erlangen zu betreuen. Organisatorisch und insbesondere auch fachlich sind diese Aufgaben dem Tiefbauamt als Straßenbaulastträger zugeordnet. Diese Aufgaben und Projektbeteiligung sind bei Amt 66 mittlerweile so massiv angewachsen, dass weder die zusätzlichen, aber refinanzierten Aufgaben des Park&Ride Parkplatzes, noch die Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger bei dem Projekt StUB hinreichend erfüllt werden können.

Um den Zeitplan des Gesamtprojektes Stadtumlandbahn nicht zu gefährden und die bautechnischen und wirtschaftlichen Interessen der Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger zu wahren, ist eine hinreichende Betreuung des Projektes unumgänglich. Dies ist nur möglich, wenn diese, im Aufgabenbereich der Stadt Erlangen liegende, Projektbetreuung durch diese Planstelle erfüllt werden.

Ab Januar 2025 wurde die Planstelle umgewandelt und wird künftig ausschließlich die Belange des Tiefbauamtes als Straßenbaulastträger im Rahmen des StUB-Projektes vertreten und somit auch die Interessen der Stadt Erlangen wahren. Ein zusätzlicher Freiraum für refinanzierte Aufgaben besteht nicht.

In der Folge entfällt künftig auch die Refinanzierungsmöglichkeit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Auflage der Refinanzierung für die Planstelle 6631045 soll entfallen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mitglieder des Bau- / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb wurden in der Sitzung am 06.05.2025 im Rahmen einer mündlichen Mitteilung zur Kenntnis informiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Verminderte Einnahmen	-86.300 €	bei Sachkonto: 448302
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann stellt den Antrag, diesen TOP in den Stadtrat zu verweisen.
Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

in den Stadtrat verwiesen

Abstimmung:

verwiesen

TOP 14

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 21.05.2025, 16:55 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeister
Volleth

Der / die Schriftführer/in:

.....
Hörnig

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: